

## S A T Z U N G

### zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan

#### " Strietwiesen "

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 128) hat der Gemeinderat am 22. Januar 1969 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1.

Die Baulinie nach dem am 7.10.1964 vom Landratsamt Karlsruhe festgestellten Straßen- und Baulinienplan wird bei dem Grundstück Flurst.Nr. 8415 gegen die Straße C 2 - C 6 (Uhlandstraße) von bisher 8,00 m auf nunmehr 5,00 m verringert. Die Änderung ist zeichnerisch durch ein Deckblatt dargestellt.

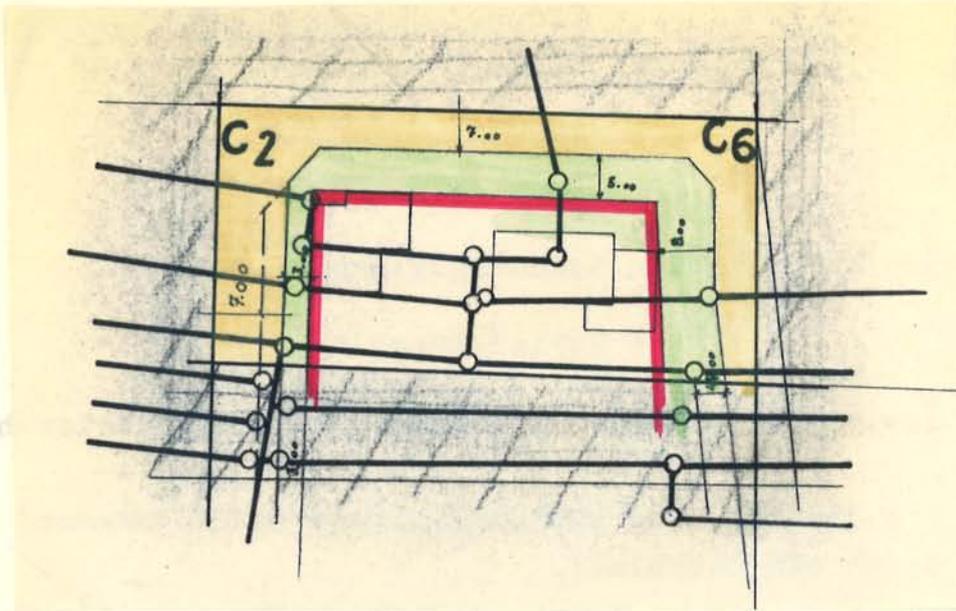
#### § 2.

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

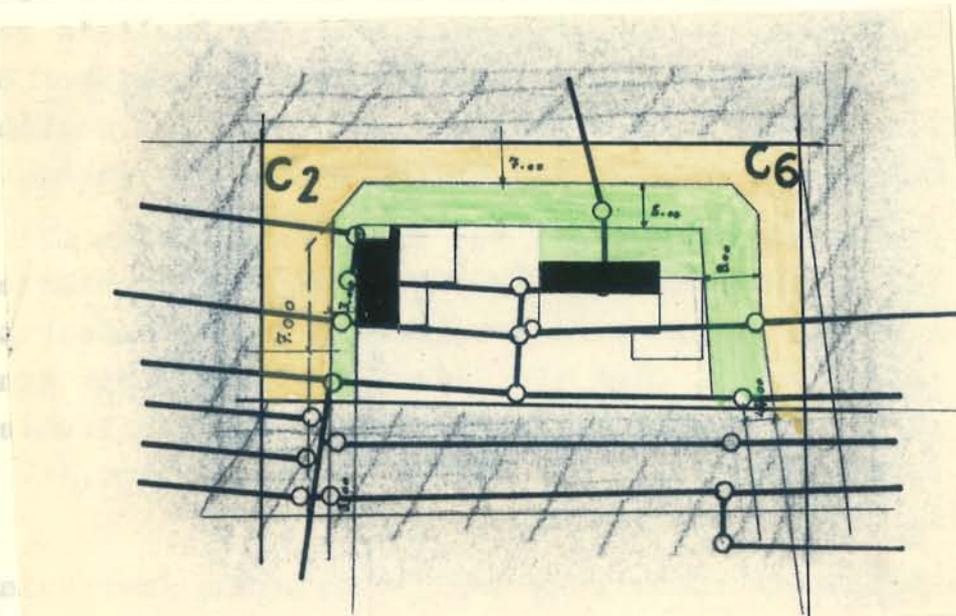
Langensteinbach, den 22. Januar 1969

Der Bürgermeister:





Die Änderung besteht sich auf das Grundstück 14b.Nr.



Schleifstraße erfolgt durch diese Veränderung

nicht.

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren  
gemäß § 17 BausG. Die Eigentümer der betroffenen und  
benachbarten Grundstücke haben der Planänderung zuge-

stimmt.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine Kosten.

Jahrgangsbuch, den 22. Januar 1969

Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

## B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes

" Strietwiesen "

der Gemeinde Langensteinbach, Landkreis Karlsruhe.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen" erfolgt durch ein Deckblatt.

Die Änderung bezieht sich auf das Grundstück Lgb.Nr. 8415. Bei diesem Grundstück soll die Baulinie gegen die Straße C 2 - C 6 (Uhlandstraße) von bisher 8,00 m auf nunmehr 5,00 m geändert und damit der Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8406 angepaßt werden.

Durch den Geländefall von Süden nach Norden ist bei den Grundstücken Lgb.Nr. 8414 und 8415 in städtebaulicher Hinsicht eine Erweiterung des Gebäudeabstandes erforderlich. Dies ist jedoch nur noch durch eine Verringerung der nördlichen Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8415 möglich, da das Grundstück Lgb.Nr. 8414 bereits bebaut ist.

Eine Beeinträchtigung des Sichtwinkels Ecke Uhland- und Scheffelstraße erfolgt durch diese Baulinienänderung nicht.

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Planänderung zugestimmt.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine Kosten.

Langensteinbach, den 22. Januar 1969

Der Bürgermeister:



E/1/r